



© Davizro Photography – stock.adobe.com

Versorgung von Geflüchteten aus der Ukraine

Hinweise des Bundesgesundheitsministeriums

Deutschland unterstützt die medizinische Versorgung in der Ukraine und gewährt Geflüchteten in Deutschland eine Versorgung im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes. FAQ des Bundesgesundheitsministeriums geben Antworten auf wichtige Fragen. Über die Ansprüche der Geflüchteten auf zahnmedizinische Versorgung haben wir bereits im BZBplus 4/2022 informiert. Bitte beachten Sie auch die Hinweise auf kzvb.de und abrechnungsmappe.kzvb.de!

Was ist zu tun im Krankheitsfall?

Für Schutzsuchende aus der Ukraine gilt das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Besteht ein Schutzgesuch (§ 1 Abs 1 Nr. 1a AsylbLG) oder ein Aufenthaltstitel (§ 24 AufenthG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3a AsylbLG), dann besteht auch ein Anspruch auf medizinische Versorgung (§§ 4, 6 AsylbLG). Dies umfasst die ambulante wie stationäre Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände, die Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie auch die Betreuung und Behandlung vom Krieg traumatisierter Menschen (§ 6 Abs. 2 AsylbLG).

In einigen Bundesländern gibt es hierzu zwischen der Landesregierung oder beauftragten Landesbehörde und den beigetretenen gesetzlichen Krankenkassen entsprechende Vereinbarungen. Jeder angemeldete Leistungsberechtigte erhält dann eine elektronische Gesundheitskarte (eGK) mit besonderer Statuskennzeichnung. In Bayern ist dies nicht der Fall. Hier werden die Leistungen mit den Landratsämtern oder kreisfreien Städten abgerechnet.

Corona-Regelungen bei Einreise

Bei der Einreise nach Deutschland ist für Personen ab 12 Jahren generell ein 3G-Nachweis (geimpft, genesen oder negatives

Testergebnis) erforderlich. Einreisende aus der Ukraine ohne entsprechenden Nachweis können sich allerdings auch noch nach Ankunft testen lassen. Wichtig ist jedoch ein Einhalten der Hygienevorschriften und die Maskenpflicht.

In Deutschland werden grundsätzlich nur in der EU zugelassene Impfstoffe anerkannt. Wer mit Sinovac oder Sputnik (keine EU-Zulassung!) geimpft wurde, müsste sich für einen gültigen Nachweis mit einem hier anerkannten Impfstoff impfen lassen.

Besteht Anspruch auf eine Corona-Impfung?

Ja, sofern der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort in der Bundesrepublik Deutschland ist (§ 1 Abs. 1 Corona-Impfverordnung). Bei Geflüchteten aus der Ukraine geht man von einem „gewöhnlichen Aufenthalt“ aus.

Besteht Anspruch auf einen COVID-19-Test?

Ja, auch Geflüchtete aus der Ukraine haben laut Testverordnung grundsätzlich einen Anspruch auf einen PoC-Antigen-Test. Die übliche Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises kann angesichts der Notsituation jedoch unbürokratisch gehandhabt werden. Führerschein oder Dokument auf dem Handy etc. genügt.

Infos in ukrainischer Sprache

Flyer, Broschüren etc. zum Impfen oder zu allgemeinen Themen sind in Vorbereitung. Falls es für die medizinische Behandlung erforderlich ist, können auch Dolmetscher herangezogen werden. Einzelheiten zur Kostenübernahme finden sich unter § 6 Absatz 1 AsylbLG. Zuständig hierfür sind die Länder. Informationen in ukrainischer Sprache sind auch im Internet zu finden auf:

zusammengegendcorona.de

bzga.de (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung)

rki.de (Robert Koch-Institut)

Medizinische Unterstützung aus Deutschland vor Ort

Die medizinische Hilfeleistung und Unterstützung durch medizinisches Personal in der Ukraine hängt von der aktuellen Sicherheitslage ab. Ein Einsatz in den Anrainerstaaten ist grundsätzlich denkbar. Ärzte, die hier unterstützen wollen, können sich auf der Website der Bundesärztekammer (bundesaeztekammer.de) registrieren. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) sowie deutsche Hilfsorganisationen, die medizinische Notfallteams bereitstellen, führen seit Beginn des Krieges Prüfungen des Hilfsbedarfs durch.

Sachspenden/Geldspenden/Transport von Hilfsgütern

Das Gemeinsame Melde- und Lagezentrum von Bund und Ländern (GLMZ) koordiniert die Hilfsangebote von Bund, Ländern und Hilfsorganisationen. Die Bereitstellung von Hilfsgütern wird durch Hilfsorganisationen koordiniert. Sachspenden müssen grundsätzlich von den jeweiligen Organisationen/Spendern selbst organisiert werden. Eine Liste etablierter Hilfsorganisationen findet man auf den Seiten des Auswärtigen Amtes (auswaertigesamt.de). Wer darüber helfen will, kann an die Hilfsorganisationen Geld spenden. Dieses wird in jedem Fall bedarfsgerecht eingesetzt.

Redaktion

UKRAINE-HILFSTELEFON IN BAYERN

In Bayern wurde eine Hotline für Praxisteams eingerichtet. Bei Fragen oder Verständigungsschwierigkeiten von Patienten aus der Ukraine helfen die Mitarbeiter auf Ukrainisch, Russisch, Englisch und Deutsch.

Hotline

Tel.: 089 54497199

E-Mail: ukraine-hotline@freie-wohlfahrtspflege-bayern.de

ANZEIGE



**Bayerische
LandesZahnärzte
Kammer**



Newsletter für Zahnärzte in Bayern

Neues von den BLZK-Websites
für Ihre Zahnarztpraxis



Melden Sie sich an unter:

<https://qm.blzk.de/newsletter>

Regelmäßiges Update exklusiv für Zahnärztinnen und Zahnärzte in Bayern zu den Themen:

- Arbeitssicherheit
- Praxisführung
- Qualitätsmanagement
- Betriebswirtschaft und Recht

Der Newsletter erscheint in unregelmäßigen Abständen, je nach Themenlage.